

42 C 208/15

Vollstreckbare Ausfertigung



Amtsgericht Bielefeld

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf und Kollegen,
Beethovenstraße 12, 80336 München,

g e g e n

Herrn [REDACTED]

33829 Borgholzhausen,

Beklagten,

ist nach übereinstimmender Annahmeerklärung des Vergleichsvorschlages des Beklagten zwischen den Parteien ein **Vergleich gem. § 278 Abs. 6 ZPO** mit dem nachfolgenden Inhalt zustande gekommen:

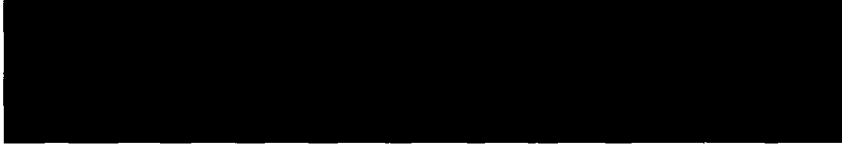
1. Der Beklagte zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 306,00 EUR. Mit vollständiger und fristgerechter Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
3. Die Zahlung muss bis spätestens 15.10.2015 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem

nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer, Rechtsanwälte

IBAN: DE 60 7008 0000 0598 4105 02

BIC: DRESDEFF700



Bielefeld, 21.9.2015

Amtsgericht



Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Bielefeld, 30. SEP. 2015



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

